



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-verlag.de>

Arnsberg, 4. Februar 2006

Nr. 5

### Inhalt:

#### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

##### Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Schachtbrunnen im Wennetal“ - Wasserschutzgebietsverordnung „Schmallenberg-Berghausen/Dorlar“ - S. 39

##### Rundverfügungen

**3 Kommunal-Angelegenheiten:** Wettannahmestellen im Kalenderjahr 2006 S. 48

**5 Kataster und Vermessungs-Angelegenheiten:** Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen S. 48 - Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II S. 48

##### Bekanntmachungen

Bekanntmachung S. 48 - Antrag der Firma Schmale & Schulte GmbH, An der Bellmerie 1, 58513 Lüdenscheid, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Gießerei für Nichteisenmetalle gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG S. 49 - Antrag des Herrn Achim Plange, 59505 Bad Sassendorf-Heppen, auf Genehmigung zur Änderung seiner Anlage zur Aufzucht von Masthähnchen gemäß § 16 BImSchG S. 49 - Antrag der Firma METALL & RECYCLING GmbH, Rathenaustraße 10 in 59192 Bergkamen, vom 5. 8. 2005 auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß §§ 6 und 16 Abs. 1 BImSchG einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000m<sup>2</sup> oder mehr oder einer Ge-

samtlagerkapazität von 1500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr in 59192 Bergkamen, Rathenaustraße 10, Gemarkung Weddinghofen, Flur 6, Flurstücke 686, 691, 696 bis 711 S. 50 - Bekanntmachung gemäß § 21 a der 9. BImSchV der Genehmigung für die Firma HeidelbergCement AG, Bürener Str. 46, 59590 Geseke, zur wesentlichen Änderung ihres Steinbruchs „Elsa“ in Geseke durch Erweiterung, Änderung der genehmigten Rekultivierung, Bau einer Erschließungsstraße und Änderung der Zufahrt zum Werk Elsa gemäß §§ 6 und 16 BImSchG S. 51- Bekanntmachung S. 51

#### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der KDvZ Citkomm für das Wirtschaftsjahr 2006 S. 52 - Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe (ZRL) für das Haushaltsjahr 2006 S. 53 - Bekanntmachung Jahresabschluss der Projekt Ruhr GmbH, Essen, für das Geschäftsjahr 2004 S. 53 - Verlust eines Dienstausweises S. 54 - Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 54 - Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 54 - Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 54 - Beschluss der Sparkasse Bochum S. 55 - Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfel S. 55 - Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 55 - Kraftloserklärungen der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 55 - Aufgebot der Stadtparkasse Schmallenberg S. 55 - Beschlüsse der Sparkasse Soest S. 55 + S. 56

#### **E. Sonstige Mitteilungen**

Hinweis S. 56

### **Hinweis**

**für die Bezieher des Amtsblattes  
für den Regierungsbezirk Arnsberg**

**Betrifft: Einbanddecken für den Jahrgang  
2005**

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2005 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 14,- EUR zuzüglich 16 % Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden unter Angabe der Ident-Nummer oder der Kunden-Nummer erbeten an:

**becker druck, F. W. Becker GmbH,  
Grafenstraße 46, 59821 Arnsberg,  
Fax: 0 29 31/52 19 33**

## **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### **VERORDNUNGEN**

#### **72. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Schachtbrunnen im Wennetal“ - Wasserschutzgebietsverordnung „Schmallenberg-Berghausen/Dorlar“ -**

Inhalt:

Präambel

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Schutz in den Zonen III - I
- § 3 Düngung im Wasserschutzgebiet
- § 4 Militärische Übungen und Liegenschaften

- § 5 Duldungspflichten
- § 6 Genehmigungen
- § 7 Befreiungen
- § 8 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen
- § 9 Überwachung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Andere Rechtsvorschriften
- § 12 In-Kraft-Treten

#### Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245)
- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (SGV. NRW 77) in der Fassung der Änderung vom 3. Mai 2005
- der Nr. 20.1.6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVotU) vom 14. Juni 1994 (SGV. NRW 282)
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (SGV. NRW 2060)

wird verordnet:

#### **Präambel**

Der umfassende Schutz der Gewässer zum Zwecke der Trinkwassergewinnung zum Wohle der Bevölkerung im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung „Schachtbrunnen im Wennetal“ macht es notwendig, dieses Wasserschutzgebiet auszuweisen.

Die Festsetzung und der Vollzug dieser Verordnung wird von den zuständigen Wasserbehörden durchgeführt. Die Regelungen dieser Verordnung wurden vor dem Hintergrund festgesetzt, dass über weitere Tatbestände spezialgesetzlich nach dem Wasserhaushaltsgesetz bzw. Landeswassergesetz NRW sowie den dazu gehörenden Verordnungen zu entscheiden ist. Derartige Regelungen (insbesondere Abwasseranlagen, -einleitungen, Wärmepumpen, Rohrleitungen gemäß § 19a WHG etc.) sind in dieser Verordnung nicht aufgenommen, da der Gewässerschutz durch die Wasserbehörden im Rahmen ihrer Entscheidungskompetenz gesichert ist.

Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

#### **§ 1**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze der Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Schachtbrunnen im Wennetal“ ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.  
Begünstigter im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG ist der Wasserbeschaffungsverband Berghausen-Dorlar.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Es erstreckt sich auf den Hochsauerlandkreis, Stadt Schmallenberg,

- Gemarkung Wormbach, Flure 7, 8 und 11 (jeweils teilweise),
- Gemarkung Berghausen, Flur 9 (teilweise).

- (4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte [Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000](#) einen Überblick.

Im Einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000, in der die Zone III gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt sind.

Übersichtskarte und Schutzgebietskarten sowie die Anlagen A (Begriffsbestimmungen) und B (genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen) sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tag des In-Kraft-Tretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Arnsberg
  - Obere Wasserbehörde -
  - Seibertzstr. 1
  - 59821 Arnsberg
2. Landrat des Hochsauerlandkreises
  - Untere Wasserbehörde -
  - 59872 Meschede
3. Bürgermeister der Stadt Schmallenberg
  - 57392 Schmallenberg

#### **§ 2**

##### **Schutz in den Zonen III - I**

- (1) Das Wasserschutzgebiet soll in der Regel das gesamte Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage umfassen. Dabei ist sowohl das unterirdische als auch das oberirdische Einzugsgebiet zu berücksichtigen. Der unterschiedlichen Auswirkung der Gefahrenherde nach Art, Ort, Dauer und Untergrundbeschaffenheit muss durch Gliederung des Wasserschutzgebietes in Schutzzonen und durch angemessene Nutzungsbeschränkungen Rechnung getragen werden. Die Gefahr für das genutzte Grundwasser nimmt - außer bei flächenhaften Einträgen - allgemein mit zunehmendem Abstand des Gefahrenherdes von der Trinkwassergewinnungsanlage ab. Aufbauend auf den flächendeckenden Grundwasserschutz gliedert sich ein Wasserschutzgebiet in der Regel in die Schutzzonen III, II und I.
- (2) Die **Zone III** soll den Schutz vor weit reichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.
- (3) Die **Zone II** soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und Strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sein können.
- (4) Die **Zone I** soll den Schutz der Gewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben,

Warten oder Unterhalten des Wasserwerks, der Gewinnungsanlagen und der Entnahmeeinrichtungen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz der Gewässer notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

- (5) Die einzelnen Genehmigungs- und Verbotstatbestände in den Zonen III und II gehen aus der dieser Verordnung beigelegten **Anlage B** hervor.

Soweit die Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen oder wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung.

### § 3

#### Düngung im Wasserschutzgebiet

- (1) Ziel der gewässerschonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, die Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen durch eine nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft erfolgende Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.
- (2) Die Nährstoffträger dürfen nur zum Zwecke der Düngung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen, d.h. unter Beachtung der Düngeverordnung und der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer NRW aufgebracht werden.
- (3) Die Düngebedarfsermittlung hat nach einem aktualisierten schriftlichen Düngeplan zu erfolgen. Die Ausbringung der Düngemittel ist durch schlagbezogene Aufzeichnungen zu dokumentieren.  
Die o. g. Düngepläne bzw. Aufzeichnungen sind 9 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- (4) In begründeten Einzelfällen haben Betriebe > 3 ha bewirtschafteter Fläche auf Aufforderung der Unteren Wasserbehörde nach Maßgabe der Landwirtschaftskammer NRW am Ende der Vegetationsperiode die Nährstoffversorgung des Bodens (z. B.  $N_{\min}$ -Untersuchung) zu ermitteln.

Das Gleiche gilt für Betriebe < 3 ha bewirtschafteter Fläche bei einem Missverhältnis zwischen Tierbestand und zu bewirtschaftender Fläche.

Bodenproben nach Satz 1 und 2 sind einschließlich der Probeentnahme von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle (z. B. LUFA) durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde mit einer Erläuterung der jeweiligen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW zuzuleiten.

Die Untere Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

### § 4

#### Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im Merkblatt W 106 des DVGW „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ in der derzeit gültigen Fassung festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

### § 5

#### Duldungspflichten

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie der Begünstigte haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.
- (2) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts im Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie der Begünstigte haben jedoch zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).
- (3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet und der Begünstigte haben darüber hinaus
1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
  2. das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
  3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen sowie das Beseitigen von Ablagerungen,
  4. das Betreten der Grundstücke zur Beobachtung, Messung und Untersuchung der Gewässer und zur Entnahme von Bodenproben,
  5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen und Messstellen an oberirdischen Gewässern und
  6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen durch die zuständige Behörde zu dulden. Die zuständige Behörde informiert den Betroffenen vorab.
- (4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten oder dem Begünstigten die gem. Abs. 1 - 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Begünstigte und das Staatliche Umweltamt, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange (z. B. Landwirtschaftskammer NRW, Forstamt), sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem

zuständigen Bergamt. Der Begünstigte und die am Verfahren Beteiligten erhalten Abschriften nachrichtlich zur Kenntnis.

## § 6

### Genehmigungen

- (1) Über die Genehmigung nach § 2 Abs. 5 in Verbindung mit der Anlage B dieser Verordnung entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind.
- (2) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Begünstigten. Sie kann vor ihrer Entscheidung bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange hören.
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, die Gewässer im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden.
- (4) Der Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.  
Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren oder Oberen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird.

## § 7

### Befreiungen

- (1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 2 Abs. 4 und 5 in Verbindung mit der Anlage B dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und
  1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
  2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes, im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.Vor der Entscheidung ist der Begünstigte zu beteiligen.
- (2) Dem Begünstigten kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum

Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

- (3) Vor der Entscheidung über eine Befreiung nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist von der Unteren Wasserbehörde eine Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes, in hygienischen und gesundheitlichen Fragen der zuständigen Unteren Gesundheitsbehörde und bei landwirtschaftlichen Fragen der Landwirtschaftskammer NRW einzuholen. Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, entscheidet die Obere Wasserbehörde.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 6 entsprechend.

## § 8

### Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, befindet die Obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß §§ 19 Abs. 3, 20 WHG, §§ 15 Abs. 2, 134 und 135 LWG.
- (2) Setzt eine Anordnung nach dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile auf Antrag eines Beteiligten durch die Obere Wasserbehörde gemäß § 19 Abs. 4 WHG, § 15 Abs. 2 und 3 LWG ein angemessener Ausgleich festzusetzen, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Abs. 1 besteht. Der Antrag setzt voraus, dass die Beteiligten sich ernsthaft um eine gütliche Einigung vergeblich bemüht haben.

## § 9

### Überwachung

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind von Amts wegen durch die Untere Wasserbehörde und die Untere Gesundheitsbehörde zu überprüfen und zu überwachen (Wasserbehörde: § 116 LWG in Verbindung mit ZustVotU; Gesundheitsbehörde: Trinkwasserverordnung - TrinkwV).

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 Abs. 4 und 5 in Verbindung mit der Anlage B dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 6 oder die Befreiung nach § 7 vornimmt oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von zurzeit bis zu 50 000 EUR geahndet werden (§ 161 Abs. 4 LWG).

## § 11

### Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichtigen, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

## § 12

### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt 40 Jahre (§ 14 Abs. 4 LWG).

Arnsberg, den 11. Januar 2006

Az.: 54.01.04.01-958-620

Bezirksregierung  
als Obere Wasserbehörde  
gez. Helmut Diegel  
Regierungspräsident

### Anlage A

#### - Begriffsbestimmungen - zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungs- anlage „Schachtbrunnen im Wennetal“

#### - Wasserschutzgebietsverordnung „Schmallenberg - Berghausen-Dorlar“ -

Im Sinne dieser Verordnung sind

#### 1. Wassergefährdende Stoffe (§ 19g (5) WHG in Verbindung mit § 1 VAwS)

Feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v.H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte
- flüssige und wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen
- biologische und chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel)
- Gifte.

Zu diesen gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen - Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) - des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten wassergefährdenden Stoffe.

#### 2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Selbstständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten. Betrieblich verbundene unselbstständige Funktionseinheiten bilden eine Anlage (§ 2 Abs. 1 VAwS).

Unterirdisch sind Behälter und Rohrleitungen, die vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet sind. Alle anderen Behälter und Rohrleitungen gelten als oberirdisch (§ 2 Abs. 2 VAwS).

Die Regelungen in Bezug auf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen schließen den **Umgang und das Lagern** mit ein.

#### 3. Wesentliches Ändern

Jede Änderung, bzw. Erweiterung, die die Frage nach einer Besorgnis der Gewässergefährdung erneut aufwirft.

Darüber hinaus ist hierunter auch das Erweitern und die Nutzungsänderung von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) zu verstehen.

#### 4. Düngemittel

Stoffe, die dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Nutzpflanzen zugeführt zu werden, um ihr Wachstum zu fördern, ihren Ertrag zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern; ausgenommen sind Stoffe, die überwiegend dazu bestimmt sind, Pflanzen vor Schadorganismen und Krankheiten zu schützen oder, ohne zur Ernährung von Pflanzen bestimmt zu sein, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel, Kohlendioxid, Torf und Wasser (vgl. § 1 Nr. 3 ff Düngemittelgesetz)

#### 4.1 Wirtschaftsdünger

Tierische Ausscheidungen, Gülle, Jauche, Stallmist, Stroh sowie ähnliche Nebenerzeugnisse aus der landwirtschaftlichen Produktion, auch weiterbehandelt, die dazu bestimmt sind, zu einem der in Nr. 4, 1. Teilsatz genannten Zwecke angewandt zu werden.

#### 4.2 Sekundärrohstoffdünger

Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen und vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, jeweils auch weiterbehandelt und in Mischungen untereinander mit Stoffen nach § 1 Nr. 1 – 5 DüngeMG, die dazu bestimmt sind, zu einem der in Nr. 4, 1. Teilsatz genannten Zwecke angewandt zu werden.

#### 4.2.1 Bioabfälle

Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft zur Verwertung, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können; hierzu gehören insbesondere die in Anhang 1 Nr. 1 der Bioabfallverordnung genannten Abfälle; Bodenmaterial ohne wesentliche Anteile an Bioabfällen gehört nicht zu den Bioabfällen; Pflanzenreste, die auf forst- oder landwirtschaftlich genutzten Flächen anfallen und auf diesen Flächen verbleiben, sind keine Bioabfälle (§ 2 Abs. 1 BioAbfV).

#### 5. Intensivkulturen

Landwirtschaftliche Kulturen mit hohem Düngemittel- und/oder Pflanzenschutzmittel-Einsatz und dauernder Bearbeitung, die stets an gleicher Stelle angebaut werden.

#### 6. Intensivtierhaltungen

Tierhaltungen im Freien, bei denen das Futter nicht zum überwiegenden Teil durch unmittelbare Bodenertragsnutzung gewonnen werden kann.

#### 7. Intensivbeweidung

Die großflächige Zerstörung der Grasnarbe durch überproportionale Beweidungsintensität.

#### 8. Pferche

Eingezäunte Flächen, die zur mehrtägigen Unterbringung von Schafen dienen.

## 9. Dauergrünland

Nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grasland handeln. Zum Zwecke einer Grünlandnutzung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.

## 10. Kahlhieb

Die Entnahme aller Bäume auf der Bestandsfläche. Eine Lichthauung, die den Bestockungsgrad auf weniger als 0,4 absenkt, ist dem Kahlhieb gleichgesetzt.

### Anlage B

#### zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Schachtbrunnen im Wennetal“

#### - Wasserschutzgebietsverordnung „Schmallenberg - Berghausen/Dorlar“ -

#### Inhaltsverzeichnis:

1. Abfallwirtschaft
2. Bodeneingriffe
3. Gebäude, bauliche Anlagen und Nutzungen i. S. d. BauO NRW

4. Baustelleneinrichtung
5. Friedhöfe
6. Fischwirtschaft
7. Forstwirtschaft
8. Weihnachtsbaumkulturen
9. Landwirtschaft und Gartenbau
10. Pflanzenschutzmittel
11. Verkehrsanlagen
12. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 19g WHG

Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen

**In der Schutzzone I sind gemäß § 2 (4) der Verordnung auch alle unter Nr. 1 - 12 aufgeführten Handlungen verboten.**

#### Zeichenerklärung:

V = Handlung oder Maßnahme ist verboten, Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden

G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die Wasserbehörde

- = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Nr.	Tatbestand und Handlung	III	II
<b>1</b>	<b>Abfallwirtschaft</b>		
1.1	Anlagen zur Beseitigung (Ablagern) von Abfällen (Deponien) Errichten, wesentliches Ändern	V G: Anlagen zum Ablagern nicht nachteilig veränderter Locker- und Festgesteine	V
1.2	Errichten und wesentliches Ändern von Anlagen zur Beseitigung (Lagern und Behandeln) und Verwertung von Abfällen		
1.2.1	- die überwachungsbedürftig oder besonders überwachungsbedürftig gem. § 41 KrW-/AbfG i. V. m. dem untergesetzlichen Regelwerk sind	V	V
1.2.2	- die nicht überwachungsbedürftig oder nicht besonders überwachungsbedürftig sind	G	V
<b>2</b>	<b>Bodeneingriffe</b>		
2.1	Gewinnung von Bodenschätzen i. S. d. AbgrG NRW		
2.1.1	oberhalb vom Grundwasser	G	V
2.1.2	im Grundwasser	V	V
2.2	Grabungen und künstliche Erdaufschlüsse (z.B. wissenschaftliche Grabungen, Ausschachtungen, Verlegung von Versorgungsleitungen, Bohrungen, Schürfungen)	G <u>ausgenommen:</u> - Weidebrunnen - Ausschachtungen bei baugenehmigungsfreien bzw. baugenehmigten Vorhaben sowie Vorhaben gemäß BauO NRW	G <u>ausgenommen:</u> Weidebrunnen
Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind, sind der Unteren Wasserbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen.			

Nr.	Tatbestand und Handlung	III	II
2.3	Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährdender Stoffe im Erd- und Tiefbau, soweit von diesen eine Gefährdung für das Grundwasser ausgeht und die Gefahr des Austrags des Stoffes bestehen kann (z.B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- und phenolhaltige Stoffe)	V	V
2.4	Sprengungen	G	V
3	<b>Gebäude, bauliche Anlagen und Nutzungen i. S. d. BauO NRW</b>		
3.1	<b>Motorsportanlagen und Motorsport</b>  Errichten, wesentliches Ändern von Motorsportanlagen sowie Durchführen von Motorsportveranstaltungen außerhalb von Motorsportanlagen	V	V
3.2	<b>Campingplätze/Zeltlager</b>		
3.2.1	Errichten, wesentliches Ändern von Campingplätzen	G	V
3.2.2	Zelten und Lagern	-	V
3.3	<b>Märkte, Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen</b>  außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen	G	G
3.4	<b>Schießstätten außerhalb von Gebäuden</b>		
3.4.1	Errichten	V	V
3.4.2	wesentliches Ändern	G	V
3.5	<b>Windkraftanlagen</b>		
3.5.1	Errichten	G	V
3.5.2	wesentliches Ändern	G	G
3.6	<b>Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die nicht gesondert in den Anlagen A und B dieser Verordnung geregelt sind</b>		
3.6.1	Errichten	G <u>ausgenommen:</u> baugenehmigungsfreie Vorhaben sowie Vorhaben im beplanten Bereich gemäß § 30 BauGB	V  G: - privilegierte Bauvorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB für in der Schutzzone II bestehende Betriebe - Baulückenschließung innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile, wenn das Abwasser (ausgenommen Niederschlagswasser) aus der Schutzzone II herausgeleitet wird
3.6.2	Wiederherstellen, wesentliches Ändern	G <u>ausgenommen:</u> baugenehmigungsfreie Vorhaben sowie Vorhaben im beplanten Bereich gemäß § 30 BauGB	V  G: soweit keine Erhöhung des Gefährdungspotentials zu besorgen ist
4	<b>Baustelleneinrichtung</b> soweit Aufenthaltsunterkünfte, sanitäre Einrichtungen und Baustofflager geschaffen oder Maschinen gewartet werden	-	V

Nr.	Tatbestand und Handlung	III	II
5	<b>Friedhöfe</b> (ausgenommen Urnenbestattungen) Neuanlegen, wesentliches Erweitern	V	V
6	<b>Fischwirtschaft</b> Fischhaltung mit Zufütterung, Netzfischhaltung	V	V
7	<b>Forstwirtschaft</b>		
7.1	<b>Wald</b>		
7.1.1	Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung	-	G: über 0,3 ha
7.1.2	Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten	-	V
7.2	<b>Nährstoffträger</b> Aufbringen	V G: forstwirtschaftliche Kompensationskalkung zur Eindämmung von Waldschäden	V G: forstwirtschaftliche Kompensationskalkung zur Eindämmung von Waldschäden
7.3	<b>Pflanzenschutzmittel</b> Verwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus der Luft	G	G
8	<b>Weihnachtsbaumkulturen</b>		
8.1	Anlegen und Erweitern	G	G
8.2	Entnahme von Ballen	G	V
9	<b>Landwirtschaft und Gartenbau</b>		
9.1	<b>Dauergrünland</b> Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung	G	V
9.2	<b>Gartenbaubetriebe</b>		
9.2.1	Neuanlegen, wesentliches Ändern	G	V
9.2.2	Umwidmung landwirtschaftlicher Betriebe	G	G
9.3	<b>Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften i. S. d. § 19 g Abs. 2 WHG (JGS-Anlagen) sowie ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist</b> Errichten, wesentliches Ändern	G	V
9.4	<b>Silagen/ Silagemieten</b>		
9.4.1	Silagelagerung außerhalb fester Anlagen	V <u>ausgenommen:</u> Ballensilage in Schutzfolie oder vergleichbare Silierverfahren, mit mindestens 30 % Trockengehalt von denen keine Umweltgefährdung ausgeht	V <u>ausgenommen:</u> Ballensilage in Schutzfolie oder vergleichbare Silierverfahren, mit mindestens 30 % Trockengehalt von denen keine Umweltgefährdung ausgeht
9.4.2	Fahrslies Errichten, wesentliches Ändern	G	G
9.5	<b>Intensivkulturen</b> Neuanlegen, Erweitern	V	V
9.6	<b>Intensivtierhaltung</b> Errichten, wesentliches Ändern	V	V



Nr.	Tatbestand und Handlung	III	II
9.7	Intensivbeweidung	V	V
9.8	Pferche	-	V
9.9	Aufbringen von Sekundärrohstoffdünger	V <u>ausgenommen:</u> Gartenkompost im häuslichen Bereich  G: Klärschlamm und Bioabfälle pflanzlicher Herkunft, soweit es sich um kompostierbare Abfälle (EAK: 20 02 01) handelt sowie Biokomposte mit dem Rotlungsgrad 4 und höher	V <u>ausgenommen:</u> Gartenkompost im häuslichen Bereich
9.10	Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft und Festmist	V <u>ausgenommen:</u> Düngung nach § 3	V
9.11	Aufbringen von Mineraldünger	V <u>ausgenommen:</u> Düngung nach § 3	V ( <u>ausgenommen:</u> Düngung nach § 3)
10	Verwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen <b>Pflanzenschutzmitteln</b> aus der Luft (soweit nicht unter 7.3 geregelt)	V	V
11	<b>Verkehrsanlagen</b>		
11.1	Bau neuer Straßen und Wege	G	V G: Wirtschaftswege
11.2	wesentliches Ändern bestehender Straßen und Wege	G	G
11.3	Rastanlagen, Parkplätze und Stellplätze		
11.3.1	Errichten	- G: für mehr als 10 Kfz	V G: bis zu 10 Kfz
11.3.2	wesentliches Ändern	G	V G: Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern
12	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 19 g WHG</b>		
12.1	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen  Errichten, wesentliches Ändern	V G: Anlagen bis zu 40.000 l unterirdisch, bzw. 100.000 l oberirdisch  <u>ausgenommen:</u> gegen Auslaufen gesicherte Kleingebäude bis insgesamt maximal 450 l	V G: Anlagen zum Lagern landwirtschaftlicher Betriebsmittel (z. B. Pflanzenbehandlungsmittel, Düngemittel)  <u>ausgenommen:</u> gegen Auslaufen gesicherte Kleingebäude bis insgesamt maximal 450 l
12.2	Transport wassergefährdender Stoffe	-	V <u>ausgenommen:</u> - Liefer- und Abholverkehr für Anwohner des Wasserschutzgebietes

Nr.	Tatbestand und Handlung	III	II
			Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung - Durchtransport auf klassifizierten Bundes- und Landesstraßen

(4162)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 39

## RUNDVERFÜGUNGEN

### 3

#### Kommunal-Angelegenheiten

##### 73. Wettannahmestellen im Kalenderjahr 2006

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 19. 1. 2006  
21.1.7-3.2

Dem Pferdesportpark Berlin-Karlshorst e.V., Treskowallee 129, 10318 Berlin, wurde für das Kalenderjahr 2006 die jederzeit widerrufliche Erlaubnis zum Betrieb folgender Wettannahmestelle erteilt:

1.

**Wettannahmestelle / Buchmacher Henry Kalkmann  
Am Wall 23  
44866 Bochum**

**Verantwortliche Leitung: Herr Henry Kalkmann**

2.

**Wettannahmestelle / Buchmacher Henry Kalkmann  
Wiggerstr. 8  
44236 Dortmund**

**Verantwortliche Leitung: Herr Henry Kalkmann**

3.

**Wettannahmestelle / Buchmacher Henry Kalkmann  
Stresemannallee 15  
58095 Hagen**

**Verantwortliche Leitung: Herr Henry Kalkmann**

4.

**Wettannahmestelle / Buchmacher Peter Schickle  
Hohe Str. 16  
44139 Dortmund**

**Verantwortliche Leitung: Herr Rüdiger Cichos**

(117) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 48

### 5

#### Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten

##### 74. Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 24. 1. 2006  
33.2416

Der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing. Stefanie Fischer in Bad Berleburg habe ich die Vermessungsgenehmigung II für den Dipl.-Ing. (FH) Hubert Graffmann erteilt.

Die Genehmigung gilt ab dem 25. 1. 2006 und ist befristet bis zum 28. 2. 2006.

(46) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 48

75.

##### Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 24. 1. 2006  
33.2416

Der VermTechn. Christoph Gross ist am 31. 12. 2005 aus den Diensten des Öffentl.best.VermIngenieurs Herr Dipl.-Ing. Andreas Hopp in 45549 Sprockhövel ausgeschieden.

Damit ist die mit meiner Verfügung vom 9. 6. 1992, Az.: w. o., erteilte Vermessungsgenehmigung II erloschen.

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 48

## BEKANTMACHUNGEN

76.

##### Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 19. 1. 2006  
Abteilung 8 Bergbau und  
Energie in NRW  
81.05.2-2004-1

In dem bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben der Readymix Kies GmbH, Daniel-Goldbach-Str. 25 in 40880 Ratingen, für die Erweiterung des Quarzsand- und Quarzkiestagebaues Stenden findet der Erörterungstermin gemäß § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG NRW am Donnerstag, dem 2. März 2006, ab 10.00 Uhr (Einlass ab 9.30 Uhr) im Michael-Buyx-Haus, Michael-Buyx-Str. 2 in 47647 Kerken statt.

Der Termin wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 und 5 VwVfG NRW bekannt gemacht. Er ist nicht öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und der Antragstellerin nur die Betroffenen sowie die Personen, deren Einwendungen form- und fristgerecht bei den Auslegungsstellen eingegangen sind. Die Teilnahmeberechtigung ist daher beim Einlass entsprechend nachzuweisen (Vorlage des Personalausweises).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Im Auftrag:

gez. Kaminski

(117) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 48

**77. Antrag  
der Firma Schmale & Schulte GmbH,  
An der Bellmeri 1, 58513 Lüdenscheid,  
auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der  
Gießerei für Nichteisenmetalle gemäß § 16  
Abs. 1 BImSchG**

Bezirksregierung Arnsberg Hagen, 18. 1. 2006  
56-4/42.0021/05/0308.1 Dy

**Bekanntmachung**

Die Firma Schmale & Schulte GmbH, An der Bellmeri 1, 58513 Lüdenscheid, beantragt die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Gießerei für Nichteisenmetalle (Aluminium- und Zinklegierungen) auf dem Grundstück An der Bellmeri 1, 58513 Lüdenscheid, Gemarkung Lüdenscheid-Land, Flur 77, Flurstücke 198 und 210.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen

die Erweiterung der Betriebszeiten auf 7 Tage pro Woche von 0.00 Uhr-24.00 Uhr für alle bereits genehmigten Schmelz- und Gießanlagen einschließlich der zum Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen, wobei der LKW-Verkehr unverändert nur an Werktagen in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr erfolgt.

Der Sonn- und Feiertagsbetrieb soll umgehend nach Erteilung der Genehmigung aufgenommen werden.

Das beschriebene Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) in der Neufassung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), und wird gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 3.8 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) in der Neufassung vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 20. 6. 2005 (BGBl. I S. 1687), genannten Gießereien für Nichteisenmetalle, in denen 20 Tonnen oder mehr je Tag abgegossen werden.

Für die integrierte Schmelzanlage besteht ein Genehmigungserfordernis gem. Nr. 3.4 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom **14. 2. 2006** bis einschließlich **13. 3. 2006** beim Staatlichen Umweltamt Hagen, Feithstraße 150 b, 58097 Hagen, Zimmer 245, und beim Amt für Bauservice und Bauordnung der Stadt Lüdenscheid, Zimmer 636, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind in der Zeit vom **14. 2. 2006** bis einschließlich **27. 3. 2006** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen, vorzubringen. Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift des Einsprechenden tragen.

Die Einwendungsschreiben werden dem Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angabe nicht zur Beur-

teilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich ist. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden in einem Erörterungstermin am **12. 4. 2006** um 10.00 Uhr im **Entwicklungs- und Gründerzentrum (EGC), Karolinenstr. 8, 58507 Lüdenscheid, Raum 4/5**, erörtert, der, falls erforderlich, fortgesetzt werden kann.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Erörterung haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben.

Eine besondere Ladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch beim Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder des Antragstellers erörtert werden.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Zustimmung der Entscheidung über den Antrag bzw. über die gemachten Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Die integrierte Schmelzanlage gehört weiterhin zu den unter Nummer 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757), berichtigt am 9. 9. 2005 (BGBl. I S. 2797), genannten Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 20 t oder mehr je Tag aber weniger als 100 000 t je Jahr.

Somit ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen. Die Bewertung aufgrund einer überschlüssigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen beim Staatlichen Umweltamt Hagen, Feithstr. 150 b, 58097 Hagen, Zimmer 245, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Wolff

(462)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 49

**78. Antrag  
des Herrn Achim Plange,  
59505 Bad Sassendorf-Heppen, auf Genehmigung  
zur Änderung seiner Anlage zur Aufzucht von  
Masthähnchen gemäß § 16 BImSchG**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 23. 1. 2006  
56-04-9113679-G3/06-Ni/Trö

**Öffentliche Bekanntmachung**

Herr Achim Plange beantragt gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I. S. 3830) in der zurzeit geltenden Fassung eine Genehmigung zur Änderung seiner Anlage zur Aufzucht von Masthähnchen in 59505 Bad Sassen-dorf-Heppen, Im Oberdorf 7.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung eines (weiteren) Stallgebäudes, in dem eine Hähnchenmast mit 35000 Plätzen in Bodenhaltung betrieben werden soll. Nach Durchführung des Vorhabens stehen dem Betrieb Plange 65000 Masthähnchenplätze zur Verfügung.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, die der Nr. 7.1, Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14. 3. 97 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit geltenden Fassung unterfällt.

Zudem gehört die Anlage zu den unter Nr. 7.3.2 der Anlage I des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Anlagen.

Für diese Anlagen ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c, Abs. 1, Satz 2 UVPG vorzunehmen.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben im Bereich des v. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen im Dienstgebäude des Staatlichen Umweltamtes Lippstadt, Lipperoder Str. 8, 59555 Lippstadt, Zimmer 443 aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Gabler

(219) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 49

**79. Antrag  
der Firma METALL & RECYCLING GmbH,  
Rathenaustraße 10 in 59192 Bergkamen,  
vom 5. 8. 2005 auf Erteilung einer Genehmigung  
zur wesentlichen Änderung gemäß §§ 6 und 16  
Abs. 1 BImSchG einer Anlage zur zeitweiligen  
Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten  
mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 m<sup>2</sup> oder  
mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von  
1500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder  
mehr in 59192 Bergkamen, Rathenaustraße 10,  
Gemarkung Weddinghofen, Flur 6, Flurstücke 686,  
691, 696 bis 711**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 26. 1. 2006  
52-04/9124185-G 68/05-Vm

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Firma METALL & RECYCLING GmbH, Rathenaustraße 10 in 59192 Bergkamen beantragt gemäß §§ 6

und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung der vorhandenen und genehmigten Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten in 59192 Bergkamen, Rathenaustraße 10, Gemarkung Weddinghofen, Flur 6, Flurstück 686, 691, 696 bis 711.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen:

1. Erweiterung der betonierten Lagerflächen von ca. 20 000 m<sup>2</sup> auf ca. 30 000 m<sup>2</sup> und Erhöhung der Lagerkapazität von ca. 20 000 t auf ca. 30 000 t östlich der vorhandenen Betriebsflächen.

Darin eingeschlossen ist die Lagerung von kunststoffhaltigen Abfällen mit Lagerflächen von max. 5000 m<sup>2</sup> und einer Lagerkapazität von max. 6500 t.

2. Neubau einer Halle mit einer Flächengröße von ca. 1550 m<sup>2</sup> zur Lagerung von Metallschrott.

3. Aufstockung des vorhandenen Verwaltungsgebäudes um eine Geschosshöhe.

In einem weiteren Schritt soll in der unter Ziffer 2. genannten Halle die Errichtung und der Betrieb einer Kunststoffaufbereitungsanlage mit einer Leistung von max. 4 t/h beantragt werden.

Die Gesamtverarbeitungskapazität bleibt unverändert bei max. 18 000 t/Monat.

Bei der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 m<sup>2</sup> oder mehr bzw. einer Gesamtlagerkapazität von 1500 t oder mehr handelt es sich um eine Anlage, die der Nr. 8.9, Buchstabe b), Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 20. 6. 2005 (BGBl. I S. 1687) unterfällt.

Die Kunststoffaufbereitungsanlage ist der Nr. 8.11, Buchstabe b), Spalte 2 des Anhangs der vorgenannten Verordnung zuzuordnen.

Ferner unterliegt die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten den in Nr. 8.7.1 - Spalte 2- der Anlage I des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG vom 25. 6. 2005 (BGBl. I. S. 1757, berichtigt am 9. 9. 2005 (BGBl. I. S. 2797) genannten Anlagen zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 m<sup>2</sup> oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr.

Für Anlagen dieser Art ist eine **allgemeine Vorprüfung** des Einzelfalls nach § 3 c, Abs. 1, Satz 1 UVPG vorzunehmen.

Die Bewertung der eingereichten Unterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die geplanten Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Entscheidungsgründe liegen bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dienstgebäude Lipperoder Str. 8, 59555 Lippstadt - Zimmer 445 - aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Gabler

(357)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 50

**80. Bekanntmachung  
gemäß § 21 a der 9. BImSchV  
der Genehmigung für die Firma HeidelbergCement  
AG, Bürener Str. 46, 59590 Geseke, zur  
wesentlichen Änderung ihres Steinbruchs „Elsa“  
in Geseke durch Erweiterung, Änderung  
der genehmigten Rekultivierung, Bau einer  
Erschließungsstraße und Änderung der Zufahrt  
zum Werk Elsa gemäß §§ 6 und 16 BImSchG**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 1. 2. 2006  
51.2.7-369/04

**Bekanntmachung**

Auf Antrag der Firma Anneliese Zementwerke AG, nunmehr HeidelbergCement AG, wurde mit Bescheid vom 13. 1. 2006 die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG) in der Neufassung vom 26. 9. 2002 (Bundesgesetzblatt I S. 3830), zuletzt geändert am 8. 7. 2004 (BGBl. I S. 1578), zur wesentlichen Änderung ihres Steinbruchbetriebes „Elsa“ in Geseke durch Erweiterung, Änderung der genehmigten Rekultivierung, Bau einer Erschließungsstraße und Änderung der Zufahrt zum Werk Elsa erteilt.

Gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BImSchV - vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 14. 8. 2003 (BGBl. I S. 1631), wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**A**

**Genehmigungsumfang**

Die Genehmigung umfasst die Erweiterung der derzeitigen Abbauflächen im Umfang von 43,98 ha. Die Erweiterung betrifft folgende Flächen: Stadt Geseke, Gemarkung Geseke, Flur 33, Flurstücke 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 129, 130, 131, 133, 136, 137, 138 und 398, Flur 22, Flurstücke 3, 17, 18, 19, 23, 24, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 114, 134, 135, 152, 153 und 154 und Flur 15, Flurstücke 343, 439, 440, 447, 449 und 450, die Änderung der genehmigten Rekultivierung, den Bau einer Erschließungsstraße und die Änderung der Zufahrt zum Werk Elsa.

Die Genehmigung vom 13. 1. 2006 schließt gemäß § 13 BImSchG u. a. die Abgrabungsgenehmigung gemäß §§ 3, 4 und 7 Abgrabungsgesetz NRW ein.

**Nebenbestimmungen**

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Auflagen und Bedingungen erteilt. Insbesondere wurden Auflagen zum Immissions-, Arbeits-, Wasser- und Landschaftsschutz festgelegt.

**Einwendungen**

Gegen das Vorhaben wurden Einwendungen vorgebracht. Sie werden, soweit ihnen nicht durch die im Genehmigungsbescheid festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wird, zurückgewiesen.

**B**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg, einzulegen.

**C**

**Besondere Hinweise**

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin zugestellt. Die Genehmigung gilt mit Ende der Auslegungsfrist gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

**D**

**Auslegung**

Eine Ausfertigung der Genehmigung und der zugehörigen Unterlagen liegen zwei Wochen in der Zeit vom

6. 2. 2006 bis einschließlich 20. 2. 2006

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Dezernat 51, Zimmer 449,

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung und

bei der Stadtverwaltung Geseke, Fachbereich IV - Bauverwaltung -, Zimmer 211, Martinsgasse 2, 59590 Geseke

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

montags bis dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Fiege

(401)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 51

**81. Bekanntmachung**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 23. 1. 2006  
Abteilung 8 - Bergbau und  
Energie in NRW -  
86.e 18-7-2001-1

Die Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH, Grae-  
ser Brook 9 in 48683 Ahaus, hat mit Datum vom 15. 5.  
2003 mit Ergänzungen vom 15. 9. 2005 einen Antrag  
gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Grund-  
wasserentnahme aus der Wassergewinnungsanlage  
Dömern in der Gemarkung Vreden und der Wasserge-  
winnungsanlage Hörsteloe in der Gemarkung Otten-  
stein vorgelegt. In den Wassergewinnungsanlagen soll  
die Grundwasserentnahme fortgeführt werden. Das ge-

förderte Grundwasser wird zur Betriebszentrale der Salzgewinnungsgesellschaft mbH in Epe gefördert und dient dort dem Aussolen der Steinsalzlagerstätte.

Der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen hat für einen Monat in der Zeit vom 17. 10. bis 17. 11. 2005 bei der Stadt Vreden, der Stadt Ahaus und bei der Stadt Stadtlohn sowie bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, ausgelegen.

Zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt soll die Öffentlichkeit gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) angehört werden.

Die Anhörung findet am

**Mittwoch, dem 22. 2. 2006 um 9.45 Uhr  
(Einlass ab 9.15 Uhr)  
im Rathaus der Stadt Vreden, Burgstraße 14,  
48691 Vreden**

statt.

Der Termin wird hiermit gemäß § 9 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) bekannt gemacht.

Der Termin ist **nicht öffentlich**. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und der Antragstellerin nur die Betroffenen sowie die Personen, deren Einwendungen form- und fristgerecht (bis zum 16. 12. 2005) bei den Auslegungsstellen eingegangen sind. Die Teilnahmeberechtigung ist daher beim Einlass entsprechend nachzuweisen (Vorlage des Personalausweises).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt wird.

Im Auftrag:

gez. Thomas Pabsch

(208)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 51

## **C** **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **82. Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der KDVBZ Citkomm für das Wirtschaftsjahr 2006**

KDVBZ Citkomm Iserlohn, 12. 1. 2006  
40/181

Nach § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 79 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 4. 2005 (GV NRW S. 306), in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 4. 2005 (GV NRW S. 306) und den §§ 14 bis 18 der Eigenbetriebverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 11. 2004 (GV NRW S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 1. 2005 (GV NRW S. 15) sowie § 17 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDVBZ Citkomm“ in der Fassung der 3. Ände-

rung zur Neufassung vom 15. 12. 1997 hat die Verbandsversammlung am 13. 12. 2005 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

#### § 1

Für das Wirtschaftsjahr 2006 werden

im Erfolgsplan	die Erträge auf	19 810 500,- EUR
	die Aufwendungen auf	20 572 500,- EUR
im Vermögensplan	die Einnahmen auf	1 218 000,- EUR
	die Ausgaben auf	1 091 000,- EUR

festgesetzt.

#### § 2

Folgende im Erfolgsplan veranschlagte Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig:

1. Aufwendungen für bezogene Waren und Leistungen
2. Personalaufwand
3. alle übrigen Aufwendungen.

Mehrerträge aus Weiterverrechnungen sind einseitig deckungsfähig mit den Mehraufwendungen für Weiterverrechnungen.

#### § 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 500 000,- EUR festgesetzt.

#### § 5

Gemäß § 18 Verbandssatzung werden folgende Umlagen festgesetzt:

##### Einlage für Entwicklungskosten

davon zahlen:

Kreise	1 038 149 EWO x 1,00 EUR =	1 038 149,00 EUR
Städte und Gemeinden	1 038 149 EWO x 1,20 EUR =	1 245 778,80 EUR

##### Umlage für Leitungskosten

davon zu zahlen:

Kreise	1 038 149 EWO x 0,23 EUR =	238 774,27 EUR
Städte und Gemeinden	1 038 149 EWO x 0,63 EUR =	654 033,87 EUR

### **2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplans**

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Verbandsumlagen in Höhe von 3 176 735,94 EUR ist von der Bezirksregierung Arnsberg aufgrund der §§ 19 Abs. 2 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zzt. gültigen Fassung mit Verfügung vom 11. 1. 2006 - 31.2.11-213/08 genehmigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung  
gez. Müller

(353) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 52

### **83. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe (ZRL) für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Ziffer 4 der Satzung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 3. 2000 (GV. NRW Seite 245) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe in der Sitzung am 14. 12. 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf **86 153 100,00 EUR**  
in der Ausgabe auf **86 153 100,00 EUR**  
im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf **22 200,00 EUR**  
in der Ausgabe auf **22 200,00 EUR**  
festgesetzt.

#### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **125 000,00 EUR** festgesetzt.

#### § 5

Da der Finanzbedarf des Zweckverbandes im Haushaltsjahr 2006 durch Landesmittel abgedeckt ist, wird eine Umlage für die Zweckverbandsmitglieder nicht festgesetzt.

#### § 6

Entfällt

#### § 7

Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben entscheidet im Einzelfall bis zu einer Höhe von **50 000,00 Euro** der Vorstandsvorsteher.

#### § 8

Es wird bestimmt, dass gemäß § 18 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) alle Ausgaben des Verwaltungshaushaltes gegenseitig deckungsfähig sind. Davon wird § 17 GemHVO nicht berührt.

Meschede, den 14. 12. 2005 Hamm, den 14. 12. 2005  
gez. Riebinger gez. Beele

Verbandsvorsitzender Schriftführer

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe in ihrer Sitzung am 14. 12. 2005 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW), der Kreisordnung für das Land NW (KrO NW) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NW (GkG NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache benannt worden, die den Mangel ergeben.

Soest, den 20. 12. 2005

gez. Wilhelm Riebninger

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(330) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 53

### **84. Bekanntmachung Jahresabschluss der Projekt Ruhr GmbH, Essen, für das Geschäftsjahr 2004**

Die Gesellschafterversammlung der Projekt Ruhr GmbH, Essen, stellt den von der PWC Deutsche Revision AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2004 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2004 fest.

#### **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Projekt Ruhr GmbH, Essen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich

auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführer sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Essen, den 17. Mai 2005

PwC Deutsche Revision  
Aktiengesellschaft

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft L. S.

gez. Albrecht gez. Burgard

Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Anhang ist unter der HRB 14140 beim Handelsregister Essen hinterlegt.

Der Jahresabschluss der Projekt Ruhr GmbH, Essen, für das Geschäftsjahr 2004 sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit veröffentlicht.

Essen, den 24. Januar 2006

gez. Hanns-Ludwig Brauser gez. Heinrich-Friedrich Heße  
Geschäftsführer Geschäftsführer

(313) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 53

#### **85. Verlust eines Dienstausweises**

Polizeipräsidium Dortmund, 17. 1. 2006  
Dortmund

- VL 2.11-26.00.07 -

Der Dienstausweis Nr. 0548457, ausgestellt am 6. 4. 2005 für den PM Nils Kerkhoff, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

(39) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 54

#### **86. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein**

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichneten Sparkassenbücher der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunden vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Sparurkunden-Nr. 33 774 803, Niederlassung Erndtebrück, Aufgebotsfrist vom 23. 1. 2006 bis 23. 4. 2006,  
Sparurkunden-Nr. 35 004 811, Niederlassung Arfeld, Aufgebotsfrist vom 23. 1. 2006 bis 23. 4. 2006.

Bad Berleburg, 23. 1. 2006

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(84) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 54

#### **87. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein**

Durch Beschluss des Vorstandes werden die unten näher bezeichneten Sparurkunden gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Barauslagen (Inserat) tragen die Antragsteller.

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Antragsteller haben den Verlust der Sparurkunden und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, Hauptgeschäftsstelle Bad Berleburg, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Sparurkunde-Nr. 31 258 601, Niederlassung Bad Berleburg; Sparurkunde-Nr. 32 502 163, Niederlassung Bad Laasphe.

Bad Berleburg, 23. 1. 2006

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(112) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 54

#### **88. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Herr Burkhard Tewes, Aggerstraße 39, 44807 Bochum, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nummer 330 528 241 bei der Sparkasse Bochum - Geschäftsstelle Grumme -, bei der ersten Einzahlung lautend auf den Namen Burkhard Tewes, beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem auf den 4. 5. 2006, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

T 7/06

Bochum, 19. 1. 2006

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(91) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 54



**89. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das Sparkassenbuch Nr. 321 069 429, lautend auf Katharina Rehbronn, wird für kraftlos erklärt.

R 39/05

Bochum, 16. 1. 2006

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(46) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 55

**90. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Ennepetal-Breckerfel**

Das abhanden gekommene, am 24. 10. 2005 aufgebotene Sparkassenzertifikat Nr. 38 454 641 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenzertifikat wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 24. 1. 2006

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 55

**91. Aufgebot  
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 936 077 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 20. 1. 2006

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Unger gez. D. Kohlmeier

(76) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 55

**92. Kraftloserklärung der  
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 318 600 087 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 20. 1. 2006

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Unger gez. D. Kohlmeier

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 55

**93. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 577 749 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 20. 1. 2006

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Unger gez. D. Kohlmeier

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 55

**94. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 303 511 828 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 18. 1. 2006

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Unger gez. D. Kohlmeier

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 55

**95. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 082 393 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 18. 1. 2006

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Unger gez. D. Kohlmeier

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 55

**96. Aufgebot der Stadtparkasse Schmallenberg**

Unser Kunde hat den Verlust des Sparkassenbuches Nr. 450 800 719 unserer Sparkasse angezeigt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Buches bei uns anzumelden, da dieses andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Schmallenberg, 19. 1. 2006

Stadtparkasse Schmallenberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 55

**97. Beschluss der Sparkasse Soest**

Das von der Sparkasse Soest ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300 639 432 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Soest, 23. 1. 2006

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(34) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 55

## E Sonstige Mitteilungen

### Hinweis:

Auf das im Verlag Kohlhammer - Stuttgart - herausgegebene Werk **Allgemeines Verwaltungsrecht mit Bescheidtechnik, Verwaltungsvollstreckung und Rechtsschutz**, 9. Auflage, Preis der Neuerscheinung 32,- EUR, Umfang 529 Seiten, ISBN-Nr. 3-555-01353-X, wird hiermit hingewiesen. (29)

### 98. Beschluss der Sparkasse Soest

Das von der Sparkasse Soest ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300 625 415 wird hiermit für kraftlos erklärt.  
Soest, 23. 1. 2006

Sparkasse Soest  
Der Vorstand

(30) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 56



### Solidarität mit Winnetous Schwestern und Brüdern im Gran Chaco

Wie die Indianer Nordamerikas sind auch die eingeborenen Völker des Gran Chaco in ihrer Identität und Existenz bedroht. Die Zerstörung ihrer Umwelt, die Ansiedlung großer Firmen und landloser Bauern vernichtet ihre Lebensgrundlagen. Die geringe Wertschätzung von Behörden, Regierung und vielen Mitbürgern macht sie zu Opfern.

Gemeinsam mit ihnen kämpft „Brot für die Welt“ für die Zukunft dieser Menschen: für gerechte Überlebenschancen, für die Respektierung ihrer Landrechte und den Schutz der Umwelt. **Helfen Sie uns zu helfen.**

Ich möchte mehr Infos über die Arbeit von „Brot für die Welt“

Senden Sie mir Unterlagen über Ihre Aktion, Ihre Partner und den Einsatz der Spendenmittel.

Ich bitte um kostenlosen Bezug der Quartals-Nachrichtenbörse rund um unsere Eine Welt „Der Ferne Nächste“.

Name \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Postbank Köln  
500500-500  
Postfach 10 11 42  
70010 Stuttgart

**Brot  
für die Welt**  
www.brot-fuer-die-welt.de

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

**Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: [amtsblatt@becker-verlag.de](mailto:amtsblatt@becker-verlag.de)**

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46, zum Stückpreis von 4,- € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

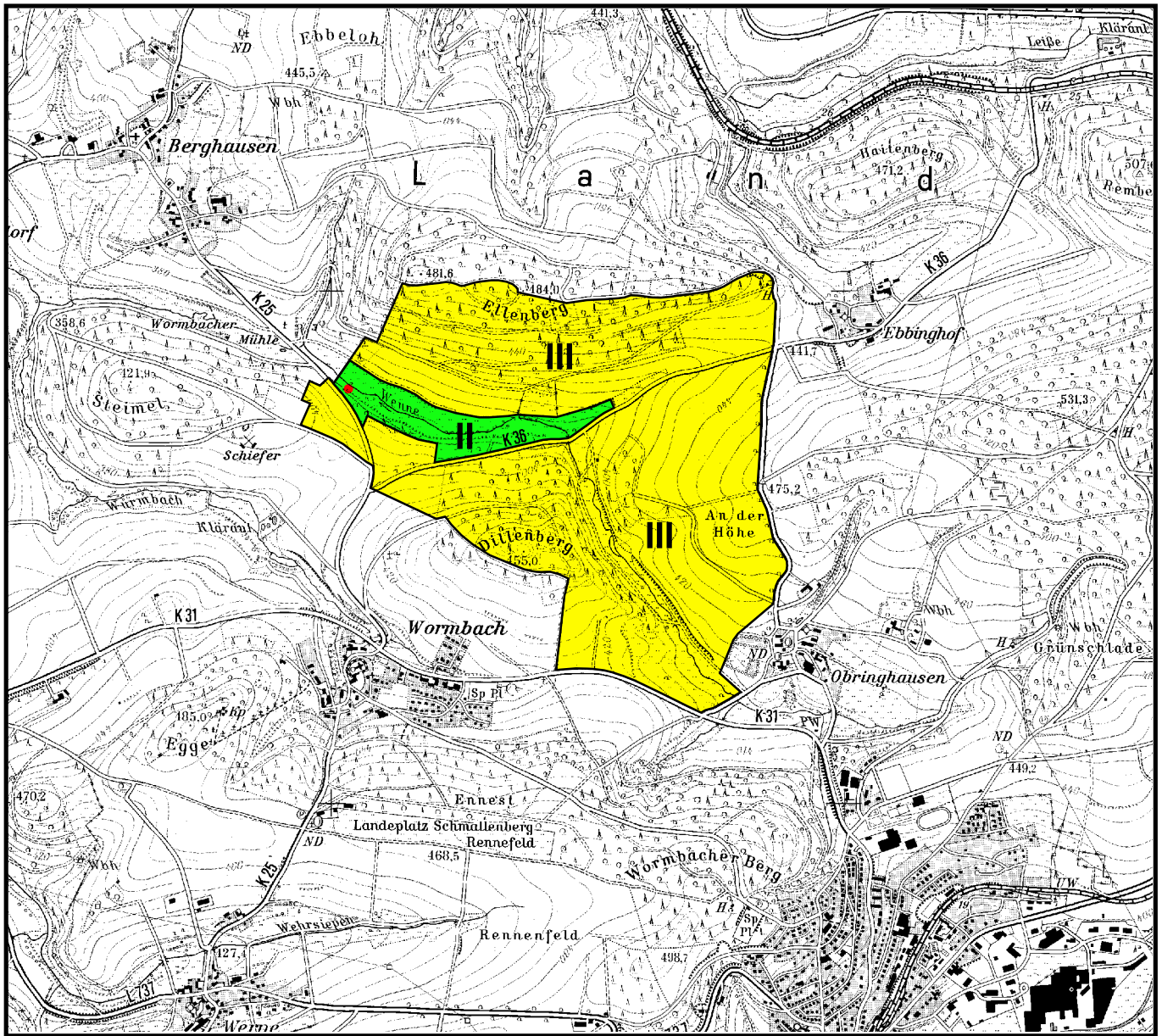
F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



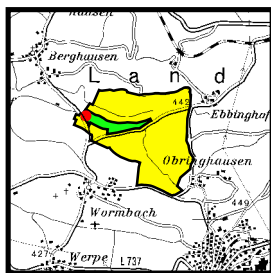
**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**



Digitale Daten des Landes Nordrhein - Westfalen  
Verwertung im Auftrage des Landesumweltamtes NRW

TK 4815

## Legende



• Gewinnungsanlage bzw. Schutzzone I

Schutzzone





Aufgestellt  
Staatliches Umweltamt Lippstadt



Dez.52

---

Lippstadt, den 11.10.2005

Bearbeitung: Der Leiter:

gez.: Vollmert gez.: Ehrlich

### Wasserschutzgebiet Schmallenberg - Berghausen / Dorlar

Maßstab 1 : 25000

---

Diese Übersichtskarte ist  
Bestandteil der Wasserschutzgebietsverordnung  
vom : .11.2005 A.Z. : 54.01.04.01-958-620  
Die Bezirksregierung Arnsberg  
als Obere Wasserbehörde  
gez.: Helmut Diegel  
Regierungspräsident